

elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde St.Egidien

Ausgabe 2023-12 vom 06.11.2023



Inhaltsübersicht

eBekGemStEg	Datum	Art	Inhalt
2023-15	16.10.2023	Bekanntmachung	Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit
2023-16	16.10.2023	Bekanntmachung	Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde St.Egidien
2023-17	16.10.2023	Bekanntmachung	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde St.Egidien über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 30.04.2004 in der Fassung vom 11.12.2009
2023-18	16.10.2023	Bekanntmachung	Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Haushaltsjahr 2023

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 SächsGemO auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St.Egidien
verantwortlich für den Inhalt: der Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien in seiner Sitzung am 16. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit 6. Februar 2017 (Gemeindespiegel St.Egidien, Jg. 2017 Nr. 1, S. 4), die durch Satzung vom 4. Dezember 2019 (Gemeindespiegel St.Egidien, Jg. 2019 Nr. 6, S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 wird das Wort „40-jährigen“ durch die Wörter „40- und 50-jährigen“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

St.Egidien, den 16. Oktober 2023

Uwe Redlich
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde St.Egidien

Aufgrund des § 4 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde St.Egidien vom 1. Dezember 2006 (Gemeindespiegel St.Egidien, Jg. 2006 Nr. 9, S. 5), die zuletzt durch Satzung vom 27. März 2020 (Gemeindespiegel St.Egidien, Jg. 2020 Nr. 2, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ehrenbeamter“ durch die Wörter „hauptamtlicher Beamter“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

St.Egidien, den 16. Oktober 2023

Uwe Redlich
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde St. Egidien über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 30.04.2004 in der Fassung vom 11.12.2009

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21. April 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGemO), der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 hat der Gemeinderat von St. Egidien in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde St. Egidien über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde St. Egidien über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 30.04.2004 (zuletzt geändert am 11.12.2009) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

St.Egidien, den 16. Oktober 2023

Uwe Redlich
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 4 und 74 bis 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde St.Egidien in seiner Sitzung am 10. August 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1	§ 2
Festsetzung des Haushaltsplanes	Kreditaufnahmen
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:	(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 542.850 €
im Ergebnishaushalt mit dem	festgesetzt.
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 8.945.700 €	(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft St.Egidien auf 0 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 9.201.000 €	festgesetzt.
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -255.300 €	
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 20.000 €	§ 3
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 20.000 €	Verpflichtungsermächtigungen
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 0 €	(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf: 3.071.000 €
- Gesamtergebnis auf -255.300 €	(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft St.Egidien festgesetzt auf: 0 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 €	
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 €	§ 4
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 430.800 €	Kassenkredite
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 €	(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf: 1.805.650 €
- veranschlagten Gesamtergebnis auf 175.500 €	(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Immobilienwirtschaft St.Egidien, Kommunaler Eigenbetrieb der Gemeinde St.Egidien, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf: 100.000 €
im Finanzhaushalt mit dem	§ 5
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.704.750 €	Hebesätze
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.028.450 €	Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt
- Zahlungsmittelüberschuß oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -323.700 €	1. für die Grundsteuer
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.370.850 €	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 %
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.877.250 €	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 %
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit -1.506.400 €	2. für die Gewerbesteuer auf 390 %
- Finanzierungsmittelüberschuß oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuß aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.830.100 €	der Steuermeßbeträge.
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 542.850 €	St.Egidien, den 16. Oktober 2023
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 101.350 €	Uwe Redlich
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 441.500 €	Bürgermeister
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -1.388.600 €	
festgesetzt.	

Hinweise

1. Mit Bescheid vom 29.09.2023, Az. 1080-092.12-G28/01/23/S hat das Landratsamt Zwickau gemäß § 119 Abs. 1 i.V.m. § 76 Abs. 2 S. 2 SächsGemO die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2023 vom 10.08.2023 bestätigt und gemäß § 82 Abs. 2 SächsGemO den unter § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 542.850 € genehmigt.
2. Der Haushaltsplan zur Haushaltssatzung der Gemeinde St.Egidien für das Jahr 2023 wird ab dem 06.11.2023 auf der Internetseite der Gemeinde St.Egidien unter www.st-egidien.de unter der Rubrik RATHAUS & POLITIK > Aktuelles > Haushaltswirtschaft elektronisch zur Verfügung gestellt.